

Privatstrassenreglement

vom 11.05.2022
in Kraft seit 01.10.2024

Inhaltsverzeichnis

I.	Anwendbarkeit	3
Art. 1	Geltungsbereich und Begriffe	3
II.	Unterhalt und Haftung	3
Art. 2	Pflichten der Beteiligten	3
Art. 3	Instandhaltung	3
Art. 4	Besondere Ereignisse und Gefahren	3
Art. 5	Haftung	4
Art. 6	Reinigung und Unterhalt von Kanälen und Schlammschiebern	4
Art. 7	Reinigung der privaten Strassen und Wege sowie Winterdienst	4
Art. 8	Ablehnungsvorbehalt	4
Art. 9	Ersatzvornahme	4
III.	Benützung	5
Art. 10	Benützungsrechte zugunsten der öffentlichen Dienste	5
Art. 11	Betrieb und Unterhalt von öffentlichen Werkleitungen	5
IV.	Übernahme von privaten Strassen und Wegen als zukünftiger öffentlicher Grund	5
Art. 12	Zuständigkeit und Voraussetzungen	5
Art. 13	Ausnahmen	5
Art. 14	Pflichten der Abtretenden und Kosten	5
V.	Schlussbestimmungen	6
Art. 15	Rechtsetzungsbefugnisse	6
Art. 16	Inkrafttreten	6
Art. 17	Änderungen/Revisionen	6

Privatstrassenreglement

I. Anwendbarkeit

Art. 1 Geltungsbereich und Begriffe

Diesem Reglement unterstehen alle im Privateigentum stehenden privaten Strassen und Wege, die nicht ausschliesslich privatem Gebrauch dienen.

Zu den privaten Strassen und Wegen gehören ausser den Flächen für den Verkehr alle dem bestimmungsgemässen Gebrauch, der technischen Sicherung und dem Schutz der Umgebung dienenden Bauten, Anlagen und Einrichtungen wie Entwässerungsanlagen, Ausstattungselemente für Strassen, Stützmauern etc. Strassenbeleuchtungsanlagen sind davon ausgenommen.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des massgeblichen übergeordneten Rechts für Flur- und Genossenschaftswege, insbesondere für Flur- und Genossenschaftswege, die im Privateigentum stehen (Landwirtschaftsgesetz vom 2. September 1979, LS 910.1).

Weiter vorbehalten bleiben die Bestimmungen des massgeblichen übergeordneten Rechts, insbesondere der kantonalen Verkehrserschliessungsverordnung vom 17. April 2019 (VErV, LS 700.4) sowie des Planungs- und Baugesetzes vom 7. September 1975 (PBG, LS 700.1).

II. Unterhalt und Haftung

Art. 2 Pflichten der Beteiligten

Die Grundeigentümer von privaten Strassen und Wegen sind für deren Instandhaltung (betrieblicher Unterhalt, insbesondere Reinigung und Schneeräumung), Instandstellung (baulicher Unterhalt) sowie deren Erneuerung auf eigene Kosten zuständig.

Art. 3 Instandhaltung

Der Strassenkörper inkl. Strassenprofil (samt Elementen wie Fahrbahn, Trottoir, Bankett) ist jederzeit zu erhalten.

Die Deckel von Schächten, Sammlern, Hydranten und Schiebern sowie die Vermessungszeichen müssen gut sichtbar sein und sich der Belagsoberfläche glatt anpassen.

Randabschlüsse sind so instand zu halten, dass alles Regen- und Schneewasser ungehindert abfliessen kann. Das Wasser darf nicht in den öffentlichen Grund bzw. in das öffentliche Strassengebiet abgeleitet werden.

Beschädigungen aller Art, wie Schlaglöcher, Einsenkungen des Belages oder Unebenheiten von Platten und Randabschlüssen, sind unverzüglich zu beheben.

Art. 4 Besondere Ereignisse und Gefahren

Führen Mauereinstürze, Rutschungen, Wasserschäden oder andere Ereignisse zur Beeinträchtigung des Verkehrs, so treffen die Grundeigentümer der privaten Strassen und Wege auf eigene Kosten Massnahmen für eine rasche Sicherung und Wiederherstellung.

Besondere Gefahren sind durch Aufstellen entsprechender Strassensignale im Einvernehmen mit der Gemeinde Fehraltorf, Abteilung Werke und Infrastruktur, zu kennzeichnen.

Art. 5 Haftung

Die Haftung für private Strassen und Wege richtet sich nach dem massgeblichen übergeordneten Recht, u.a. Art. 58 OR. Haftung aus Anlage und Unterhalt nach Art. 58 OR obliegen den Grundeigentümern.

Art. 6 Reinigung und Unterhalt von Kanälen und Schlammsammler

Die Reinigung und der Unterhalt der öffentlichen Kanäle in den privaten Strassen und Wegen erfolgen durch die Gemeinde auf deren Kosten.

Die Reinigung und der Unterhalt der privaten Kanäle und der Schlammsammler in den privaten Strassen und Wegen erfolgen durch die Grundeigentümer auf deren Kosten.

Gegen Erstattung der entsprechenden Kosten kann die Reinigung der privaten Kanäle und Schlammsammler der Gemeinde Fehraltorf, Abteilung Werke und Infrastruktur, übertragen werden.

Art. 7 Reinigung der privaten Strassen und Wege sowie Winterdienst

Private Strassen und Wege sind in sauberem Zustand zu halten.

Bei Schneefall sind die privaten Strassen und Wege in genügender Breite und zeitnah zu pflügen. Bei Gleitgefahr sind geeignete Massnahmen zu treffen, um dieser entgegenzuwirken (z.B. Streuen von Salz, Sand oder Splitt).

Die Reinigung und der Winterdienst der privaten Strassen und Wege können gegen Erstattung der entsprechenden Kosten ebenfalls der Gemeinde Fehraltorf, Abteilung Werke und Infrastruktur, übertragen werden.

Erfolgt eine Übertragung des betrieblichen Unterhalts an die Gemeinde, werden für den betrieblichen Unterhalt an privaten Strassen und Wegen folgende Aufwendungen in Rechnung gestellt:

Winterdienst	CHF	0.80/m ² *Jahr
Strassenreinigung inkl. Schlammsammler	CHF	2.90/m ² *Jahr
Kleiner betrieblicher Unterhalt bei Auftragsvergabe an Gemeinde	nach Aufwand	

Art. 8 Ablehnungsvorbehalt

Die Gemeinde kann die Übernahme der Reinigungsarbeiten und des Winterdienstes gemäss Art. 6 Abs. 3 oder Art. 7 ablehnen.

⁽¹⁾Werden Arbeiten gemäss Art. 6 Abs. 3 oder Art. 7 an die Gemeinde übertragen, erfolgt die Rechnungsstellung direkt an jeden Grundeigentümer entsprechend der Eigentumsanteile.

Art. 9 Ersatzvornahme

Kommen die Grundeigentümer von privaten Strassen und Wegen ihren Verpflichtungen gemäss den Art. 2 bis 7 trotz entsprechender Aufforderung durch die Gemeinde nicht nach, so kann die Gemeinde diese Verpflichtungen zulasten der Grundeigentümer selbst oder durch einen Dritten auf Kosten der Grundeigentümer verrichten lassen (Ersatzvornahme). Eine Ersatzvornahme ist insbesondere dann angezeigt, wenn der ungefährdete Zugang zu den durch die privaten Strassen und Wege erschlossenen Gebäuden für die öffentlichen Dienste (Entsorgung, Rettungsdienste etc.) nicht mehr gewährleistet ist.

III. Benützung

Art. 10 Benützungsrechte zugunsten der öffentlichen Dienste

Private Strassen und Wege dürfen von den öffentlichen Diensten jederzeit benützt werden.

Die Benützungsberechtigten haben alles zu unterlassen, was die Zweckbestimmung dieser Anlagen beeinträchtigt. Insbesondere ist das Lagern von Materialien aller Art auf dem privaten Strassen- und Weggebiet verboten, soweit dadurch der Verkehr gestört, die Benützung durch die öffentlichen Dienste gestört oder die Sicherheit der Strassen- und Wegbenützenden gefährdet wird.

Art. 11 Betrieb und Unterhalt von öffentlichen Werkleitungen

Soweit die privaten Strassen und Wege öffentliche Werkleitungen enthalten, haben die Grundeigentümer den Betreibern die Zugänglichkeit für den Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung der Werkleitungen jederzeit zu gewährleisten.

Die Betreiber informieren die Grundeigentümer rechtzeitig über anstehende Arbeiten.

IV. Übernahme von privaten Strassen und Wegen als zukünftiger öffentlicher Grund

Art. 12 Zuständigkeit und Voraussetzungen

Die Grundeigentümer von privaten Strassen und Wegen können bei der Gemeinde, Abteilung Werke und Infrastruktur, die Abtretung der Privatstrasse an die Gemeinde als zukünftiger öffentlicher Grund beantragen.

Die Gemeinde prüft und entscheidet, ob ein öffentliches Interesse an der Übernahme von privaten Strassen und Wegen besteht. Für die Abtretung müssen zudem folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein:

- a) Private Strassen und Wege sind vermarktet und vermessen.
- b) Private Strassen und Wege befinden sich baulich in einwandfreiem Zustand.
- c) Ihr Ausbau inklusive Kehrplatz entspricht den geltenden Strassenbaunormen für die Anlage von Quartierstrassen und den Vorgaben der Verkehrserschliessungsverordnung. Die privaten Strassen und Wege enthalten die erforderlichen Leitungen, die private Strasse ist auf ihrer ganzen Breite mit einem harten Belag und Strassenabschlüssen versehen und weist eine einwandfreie Strassenentwässerung auf.

Art. 13 Ausnahmen

Ein Antrag für die Abtretung kann ausnahmsweise auch dann bewilligt werden, wenn die in Art. 12 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

Die Gemeinde kann die Übernahme von der Erfüllung besonderer Bedingungen abhängig machen, wie der unentgeltlichen zusätzlichen Abtretung des für den normalisierten Ausbau erforderlichen Landes, der sofortigen oder späteren Vornahme privater Anpassungsarbeiten, inklusive Reparatur-, Sanierungsmassnahmen, auf eigene Kosten oder der Leistung besonderer Beiträge.

Art. 14 Pflichten der Abtretenden und Kosten

Die Übernahme durch die Gemeinde erfolgt entschädigungslos. Die Abtretung des Strassengrundstücks an die Gemeinde erfolgt mit Zustimmung aller Eigentümer. Die Abtretung umfasst alle Bestandteile der Privatstrasse und erfolgt unentgeltlich. Sämtliche im Zusammenhang mit der Abtre-

tung entstehenden Kosten (Notariatskosten, Handänderungskosten etc.) ohne die für eine Abtretung notwendigen Aufwendungen für eine Sanierung tragen die abtretende und die antretende Partei je zur Hälfte.

V. Schlussbestimmungen

Art. 15 Rechtsetzungsbefugnisse

Der Gemeinderat überprüft die Höhe der Aufwendungen gemäss Art. 7 periodisch und setzt deren Höhe in einem Beschluss fest.

Die Beschlüsse sind öffentlich bekannt zu machen.

Art. 16 Inkrafttreten

Dieses Reglement wird vom Gemeinderat auf den 1. Oktober 2024 in Kraft gesetzt.

Art. 17 Änderungen/Revisionen

Änderungen, Ergänzungen und Revisionen dieses Reglements unterliegen der Zustimmung des Gemeinderates.

Genehmigt durch den Gemeinderat am 11. Mai 2022.

(1) Geändert mit GRB Nr. 120 vom 21. September 2022.

Gemeinderat

Anton Muff
Gemeindepräsident

Marcel Wehrli
Gemeindeschreiber